

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Politikfinanzierung. Vernehmlassungsverfahren

**Teilnehmerangaben:**

GRÜNE Kanton Bern  
Monbijoustrasse 61  
3007 Bern

**Kontaktangaben:**

Staatskanzlei des Kantons Bern  
Postgasse 68  
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: [info.arp@be.ch](mailto:info.arp@be.ch)  
Telefon: +41 31 633 75 11

**Teilnehmeridentifikation:**

118647

## Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Politikfinanzierung. Vernehmlassungsverfahren

Auszug der Stellungnahme vom 22. Januar 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Sehr geehrter Herr Staatsschreiber, sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Die GRÜNEN Kanton Bern bedanken sich für die Möglichkeit, zur Revision des «Gesetzes über die politischen Rechte (PRG). Änderung betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung» Stellung nehmen zu können.</p> <p>Wir begrüssen es, dass der Kanton Bern Transparenzpflichten bei der Politikfinanzierung von kantonalen Wahlen und Abstimmungen einführen will und die Berner Stimmberechtigten damit in Zukunft bei kantonalen Urnengängen besser über die versuchte politische Einflussnahme grosser Geldgeber*innen informiert sein sollen. Eine verstärkte Transparenz bei der Politikfinanzierung ist den GRÜNEN seit jeher ein grosses Anliegen: Die neuen Transparenzregeln ermöglichen einen umfassenderen politischen Meinungsbildungsprozess und tragen dazu bei, Vertrauen in die Politik zu schaffen und die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb zu stärken.</p> <p>Nachdem diese Lücke auf nationaler Ebene letztes Jahr geschlossen wurde, ist es höchste Zeit und sehr begrüssenswert, dass der Kanton Bern nachzieht. Gleichwohl bedauern es die GRÜNEN Kanton Bern, dass der vorliegende Entwurf in wesentlichen Punkten von der Motion, die der Revision zugrunde liegt, sowie von den Grundzügen der eidgenössischen Gesetzgebung abweicht. Dies zum einen beim Verzicht auf systematische Kontrollen und strafrechtliche Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Offenlegungspflicht und der daraus abgeleiteten Arbeitsteilung zwischen Staatskanzlei und Finanzkontrolle. Wir befürchten, dass mit diesem Grundsatzentscheid die Massnahme massiv an Wirkung verliert und das Ziel, Transparenzpflicht bei der Politikfinanzierung zu gewährleisten, verfehlt. Zum anderen beim Verzicht auf die in den Ziffern 1 und 5 der Motion «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal» formulierten Forderungen, dass die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung ausweisen sowie Sach- und Geldzuwendungen ab einer bestimmten Höhe offenlegen müssen und dass die Annahme von anonymen Spenden verboten werden soll.</p> <p>Ganz grundsätzlich bedauern wir, dass der Fokus dieser Gesetzesrevision so eng auf Kampagnen respektive Urnengänge gerichtet ist. Nach Ansicht der GRÜNEN Kanton Bern gibt es auch ausserhalb von Kampagnen Zuwendungen, bei denen ein allgemeines Interesse an der Offenlegung gegeben ist. Die Beschränkung auf Kampagnen greift für uns deshalb zu kurz. Wir anerkennen aber, dass dies nicht Bestandteil der initialen Motion war und deshalb auch nicht Teil der vorliegenden Revision ist.</p>	
Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)	Art. 34 Regierungsrat, Staatskanzlei und Regierungstatthalterämter, Gemeinden	<p>Ganz grundsätzlich haben die GRÜNEN Kanton Bern bezüglich der angedachten Aufgabenteilung zwischen der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle (formelle Kontrolle / Prüfung) grosse Bedenken. Dies vor allem in Bezug auf den Verzicht auf systematische Kontrollen und strafrechtliche Sanktionen. Wir zweifeln an der ausreichenden Wirksamkeit einer eigentlichen Kontrolle durch die Öffentlichkeit – insbesondere, wenn die Ergebnisse respektive der Prüfbericht erst ein Jahr nach dem Urnengang veröffentlicht werden. Diese grundsätzlichen Vorbehalte gelten folglich ebenso für die Art. 49c-49f (neu) PRG sowie Art. 11: Abs. 1a (neu) KFKG.</p>	<p>Ganz grundsätzlich haben die GRÜNEN Kanton Bern bezüglich der angedachten Aufgabenteilung zwischen der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle (formelle Kontrolle / Prüfung) grosse Bedenken. Dies vor allem in Bezug auf den Verzicht auf systematische Kontrollen und strafrechtliche Sanktionen. Wir zweifeln an der ausreichenden Wirksamkeit einer eigentlichen Kontrolle durch die Öffentlichkeit – insbesondere, wenn die Ergebnisse respektive der Prüfbericht erst ein Jahr nach dem Urnengang veröffentlicht werden. Diese grundsätzlichen Vorbehalte gelten folglich ebenso für die Art. 49c-49f (neu) PRG sowie Art. 11: Abs. 1a (neu) KFKG.</p>
Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)	Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht	<p>Unserer Auffassung nach ist es zwingend notwendig, dass die Angaben über die Spender*innen analog zur Bundesgesetzgebung belegt werden müssen.</p>	<p>Unserer Auffassung nach ist es zwingend notwendig, dass die Angaben über die Spender*innen analog zur Bundesgesetzgebung belegt werden müssen.</p>

**Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) betreffend die Transparenz bei der Politikfinanzierung.  
Vernehmlassungsverfahren**  
Auszug der Stellungnahme vom 22. Januar 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)	Art. 49d Formelle Kontrolle und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen	Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu). Zusätzlich erachten wir es als problematisch, dass auf Vorgaben an die Finanzkontrolle, in welchen Situationen und wie oft sie Stichproben durchführen muss, verzichtet werden soll.	Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu). Zusätzlich erachten wir es als problematisch, dass auf Vorgaben an die Finanzkontrolle, in welchen Situationen und wie oft sie Stichproben durchführen muss, verzichtet werden soll.
Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)	Art. 49f Berichterstattung über die Prüfung der Offenlegungspflicht	Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu).	Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu).
Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)	Art. 11 Aufgaben	Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu).	Siehe Kommentar zu Art. 34: Abs. 2 Best. b1 (neu).
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort